

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4913/22-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

30.11.2022
05.12.2022
12.12.2022

Betr.: Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH um den Bereich der Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH ist im öffentlichen Interesse.
2. Die Landrätin wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.
3. Die Geschäftsführung der SWFG mbH wird ab dem 01.01.2023 Vollzeit gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

keine (verbunden mit der Umsetzung zur Neuausrichtung der Gesellschaft als Wirtschaftsfördergesellschaft – siehe Sachverhaltsbeschreibung)

Luckenwalde, den 15.11.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 26.04.2021 in den Gesellschaftsvertrag der SWFG mbH als weiteren Gesellschaftsgegenstand die Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie aufzunehmen. Ziel ist es, mit einer Neustrukturierung der SWFG mbH die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Teltow-Fläming umfassend zu nutzen, einschließlich der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit diesem Schritt sollen gleichzeitig finanzielle Risiken für den Kreishaushalt minimiert werden.

Deshalb war zu prüfen, ob die Neustrukturierung der Gesellschaft mit einem damit im Zusammenhang stehenden Bau eines Technologie- und Gründerzentrums durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises getragen werden kann. Das wird gegenwärtig verneint.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 26.04.2021 strebt der Landkreis Teltow-Fläming die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes für die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH an. Die Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsförderung stellt eine Unternehmenserweiterung dar, die eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes notwendig macht. Da die SWFG mbH zukünftig im Bereich der Wirtschaftsförderung tätig sein soll, muss vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die Unternehmenserweiterung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten und festgestellt werden. Hierzu erfolgte für den Kreistag am 19. September 2022 die Einbringung der entsprechenden Kreistagsvorlage Nr. 6-4843/22-LR.

Durch die von der SWFG mbH beauftragte BerKon GmbH erfolgte die Darstellung der Konzeption und Wirtschaftlichkeit des Gründerzentrums im Biotechnologiepark der SWFG mbH. Auf Grundlage dieses Konzeptes wurde geprüft, ob das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune übersteigt. Der Kämmerer bediente sich dabei zur Unterstützung der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises des Instituts für Public Management. Im Ergebnis steht die nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf voraussetzende Leistungsfähigkeit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen finanziellen Bedarf mit der im Konzept vorgesehenen Erweiterung der Tätigkeit der Gesellschaft inklusive Bau eines neuen Technologie- und Gründerzentrums. Mit dem Technologie- und Gründerzentrum seien vielmehr Risiken erkennbar, die den Landkreis zu erheblichen finanziellen Leistungen verpflichten würden.

Der Aufsichtsrat der SWFG mbH fasste in seiner Sitzung am 16.06.2022 einen Beschluss, wonach die Landrätin aufgefordert wird, eine Vorlage in den Kreistag zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH einzubringen und den Gesellschaftervertrag dementsprechend anzupassen. Der Bau eines Technologie- und Gründerzentrum ist für den Landkreis finanziell gegenwärtig nicht darstellbar, sollte aber weiterhin geprüft werden.

Unabhängig vom Bau eines Technologie- und Gründerzentrums ist vorgesehen, dass die SWFG mbH die Wirtschaftsförderung in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) mit den Aufgaben Ansiedlungsservice, Investorenbetreuung, Existenzgründung und –förderung und Fachkräfteförderung im Landkreis übernimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der Standort Biotechnologiepark Luckenwalde in den

Focus genommen werden darf. Das Handeln des Landkreises und die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe muss sich überörtlich auf den Landkreis oder Teile des Landkreises beziehen.

Für diese Aufgaben sind in der SWFG mbH zwei zusätzliche Stellen und die Vollzeitstellung der Geschäftsführung (insgesamt ca. 160 T€) vorgesehen. Gegenwärtig ist noch nicht davon auszugehen, dass der damit einhergehende Mehraufwand auch mit Mehrkosten in dieser Größenordnung verbunden ist. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Gesellschaft ist der Stellenplan diesen Entwicklungen anzupassen. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Kreistages zum Erhalt des Biotechnologieparks und der sozialen Verantwortung des Landkreises als kommunaler Arbeitgeber wird zu prüfen sein, ob vorhandenes Personal für die zusätzlichen Aufgaben eingesetzt werden kann.

In Anbetracht der Entwicklung der SWFG mbH zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist es notwendig, den Geschäftsführer wieder in Vollzeit zu stellen. Es wurde bereits durch den Kreistag ein Aufgabenportfolio (u.a. GRW-Förderprogramm) beschlossen, der die Mehraufgaben für die Förderperiode von drei Jahren abbildet. Der Kreistag hatte am 26.04.2021 den Beschluss Nr. 6-4462/21-IV zum Abschluss einer „Kooperationsvereinbarung und Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming am GRW Regionalbudget II der Stadt Luckenwalde“ gefasst. Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich im Handlungsfeld A „Standortsicherung und – positionierung des Biotechnologieparks Luckenwalde“.

Nach § 92 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) steht die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensgründung gleich. Somit findet § 92 Abs. 3 BbgKVerf Anwendung. Insbesondere ist der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Die entsprechenden Beteiligungssachverhalte zur Änderung des Gesellschaftervertrages, einschließlich der Beschlussvorlage wurden der IHK übersandt mit Bitte um Stellungnahme.

Im Wirtschaftsausschuss wurde am 7. September 2022 zur Kreistagsvorlage Nr. 6-4843/22 ein Änderungsantrag gestellt. Dieser sah vor, der SWFG mbH auch zu ermöglichen, Gebäude zu errichten und die vom Kreistag bereits beschlossene Neuausrichtung der Gesellschaft zur Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biotechnologie zu verändern. Die Wirtschaftsförderung sollte auf die Gesundheitswirtschaft ausgerichtet werden. Der Wirtschaftsausschuss folgte der Bitte der Landrätin, dass der Antrag ein Prüfauftrag ist, der zur Kreistagssitzung beantwortet werden sollte.

Da die Stellungnahme der IHK zum 19.09.2022 noch nicht vorlag, wurde die Vorlage zurückgezogen. Dem Hinweis des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) wurde dazu gefolgt. Ebenso wies das MIK darauf hin, dass eine Änderung des Beteiligungsgegenstandes zu der die IHK Stellung nehmen soll, zwingend eine erneute Beteiligung vor Beschlussfassung erforderlich macht.

Zur Kreistagssitzung reichte die SPD-Fraktion am 19. September 2022 einen Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 6-4843/22-LR ein. Im Punkt 1 des Änderungsantrages wird die Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH um den Punkt „Errichten von Neubauten bei Bedarf“ beantragt. Dieser Punkt stellt neben der zusätzlichen Tätigkeit der Wirtschaftsförderung eine erneute Erweiterung des Unternehmensgegenstandes dar und somit müssen hier ebenso die Voraussetzungen nach § 92 Abs. 3 BbgKVerf vorliegen. Es erfolgte eine rechtliche Prüfung, mit dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine rechtlich zulässige Erweiterung handelt. Das MLK hat bereits darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Technologie- und Gründerzentrums die Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigt.

Der Punkt 2 des Änderungsantrages bezieht sich auf die Aufnahme des Branchenschwerpunktes Gesundheitswirtschaft. In dieser Angelegenheit hat sich die Landrätin an die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) gewandt, da das Cluster und das Management Gesundheitswirtschaft Berlin Brandenburg dort verantwortet wird. Auch besteht zwischen dem Landkreis und der WFBB seit 18.11.2021 eine Kooperationsvereinbarung zur engen Zusammenarbeit in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises. Dazu gehört auch die Beratung und Begleitung der WFBB bei standortbezogenen Entwicklungsstrategien und bei der clusterorientierten Standortentwicklung des Landkreises Teltow-Fläming. Die WFBB rät davon ab die Umstrukturierung der SWFG mit der Wirtschaftsförderung auszudehnen auf die gesamte Gesundheitswirtschaft.

Die „Gesundheitswirtschaft“ ist im Verständnis der WFBB breiter gefasst und umfasst alle Stufen – von der Grundlagenforschung über die Herstellung bis zur Gesundheitsversorgung, einschließlich Krankenhäuser und Pflegedienstleister. Der klassische Bereich der Wirtschaftsförderung konzentriert sich auf „Life Sciences“. Empfohlen wird eine zusammenfassende Beschreibung der Bereiche Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik in der Wirtschaftsförderung durch den Begriff „Life Sciences“. Dieser umfasst die Branchen Biotechnologie, Pharma und Medizintechnik. Die WFBB weist darauf hin, dass der erklärende Zusatz (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) sinnvoll sein könnte.

Im Ergebnis der Prüfung kann der Empfehlung der WFBB gefolgt werden, für die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung den Begriff „Life Sciences“ zur zusammenfassenden Beschreibung der Bereiche Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik zu verwenden. Das trägt auch der Beschlussfassung des Kreistages vom 26.04.2021 Rechnung. Diese Änderung der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes wurde der IHK erneut zur Stellungnahme übermittelt.

Demnach soll der Gesellschaftsgegenstand zukünftig lauten:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die entwickelte eigene Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien zu vermarkten. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu veräußern sowie Gebäude für gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erreichung des Unternehmensziels erforderlich ist.
- (2) Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

Nach § 92 Abs.5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) steht die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensgründung gleich. Somit findet § 92 Abs.3 BbgKVerf Anwendung. Da die SWFG mbH zukünftig im Bereich der Wirtschaftsförderung tätig sein soll, muss vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die Unternehmenserweiterung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten und festgestellt werden.

Bei der geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes handelt es sich um Tätigkeiten, die den Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, betreffen, vgl. § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Die SWFG mbH soll im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landkreises Teltow-Fläming die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) wahrnehmen. Es ist geplant, dass die SWFG mbH dabei die Aufgaben Ansiedlungsservice, Investorenbetreuung, Existenzgründung und –förderung und Fachkräfteförderung übernimmt. Für diese Aufgaben sind gegenwärtig zwei zusätzliche Stellen vorgesehen. Durch die Bildung eines Wirtschaftswachstumskerns mit Ansiedlung neuer Firmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird die Region wirtschaftlich gefördert. Dies dient dem Gemeinwohl und begründet ein öffentliches Interesse.

Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich als eine DAWI-Leistung (Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse) anzusehen. Mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes erfolgen noch keine DAWI-Zuschüsse. Diese sind an einen Betrauungsakt durch den Landkreis gebunden. Für den Betrauungsakt des Landkreises zur Erfüllung dieser Aufgabe muss eine Trennungsrechnung vorgenommen werden (ähnlich wie bei der Flugplatz Schönhagen mbH). Diese hat konkret darzustellen, welche Aufgaben der Wirtschaftsförderung unterliegen und welche Aufgaben dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind. Gegenwärtig ist deshalb noch nicht zu beantworten, welche konkreten finanziellen Aufwendungen notwendig sind.

Wichtig ist, dass nicht nur der Standort Biotechnologiepark in den Focus genommen werden darf, sondern die Wirtschaftsförderung im Landkreis, denn das Handeln des Landkreises muss sich überörtlich auf den Landkreis oder Teile des Landkreises beziehen.

Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf muss die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf des Landkreises stehen. Die Prüfung des Bedarfs einer kommunalen Wirtschaftsförderung mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie erfolgte durch den Dezernatsbereich IV bereits in Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages vom 24.04.2021. Der Bedarf wurde festgestellt, um insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises zu fördern. Diese Bedarfsanalyse und Einschätzung zur kommunalen Wirtschaftsförderung vom 9. Februar 2021 wurde mit Schreiben des Leiters des Dezernates IV vom 26.07.2022 konkretisiert und erweitert, um die „Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wirtschaftsförderung Teltow-Fläming mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie durch die SWFG mbH“. Die Ergebnisse sind in die Formulierung des Gesellschaftsvertrages eingeflossen. Die SWFG mbH ist zudem Eigentümer und Betreiber des bereits bestehenden Biotechnologieparks in Luckenwalde, so dass fachlich und im Hinblick auf die bestehenden Ressourcen ein Potential zur Erbringung der Leistung vorhanden sei.

Die Gemeinden haben im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung vorzulegen sind (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf). Es kann auf die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens sowie auf die Einholung von Vergleichsangeboten privater Dritter verzichtet werden, wenn vorliegend der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Gesellschaft auch außerhalb ihres Hoheitsgebietes plant, tätig zu werden (§ 91 Abs. 4 BbgKVerf). Ein Tätigwerden außerhalb des Hoheitsgebiets ist nicht vorgesehen. Dass mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes geplante Vorhaben, der kommunalen Wirtschaftsförderung in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik), erfolgt ausschließlich im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß § 100 Abs. 1 BbgKVerf wurde die beabsichtigte wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH dem Ministerium für Inneres und Kommunales angezeigt. Hierzu erfolgten erste Abstimmungen und es ist ein Gesprächstermin beim MIK im November vereinbart. Dabei hat die Landrätin zu allen Sachverhalten, einschließlich der Bürgschaftsverpflichtungen und der Aufgaben der Wirtschaftsförderung Bericht zu erstatten. An diesem Termin nimmt auch der Geschäftsführer der SWFG mbH teil.

Mit Datum vom 9.11.2022 erfolgte die Stellungnahme der IHK zur Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der SWFG mbH. Im Ergebnis bestehen vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming zum Vorliegen des öffentlichen Interesses aus Sicht der IHK Potsdam keine Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH (Anlage 2).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf hat der Kreistag bei Änderungen des Unternehmensgegenstandes das Entscheidungsrecht. Dies betrifft den Paragraphen 2 des Vertrages. Um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu gewährleisten soll über den gesamten Gesellschaftsvertrag beschlossen werden.

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag der SWFG mbH

Anlage 2: Stellungnahme der IHK Potsdam